

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 29 (1951)

Heft: 1

Rubrik: Altersversicherung = Assurance vieillesse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dings werden ihnen die Nichterhöhung des Bundesbeitrages und ihre eigenen beschränkten Mittel wie bisher grosse Zurückhaltung in der Berücksichtigung von allen Ausländern und Staatenlosen auferlegen. Nachdem der Bund mit Italien und Frankreich Abkommen über die AHV abgeschlossen hat, die von der Bundesversammlung genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft getreten sind, und weitere Abkommen mit Oesterreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen, aber noch nicht genehmigt hat, wird er die Kantone und die beiden Stiftungen in den Stand setzen müssen, die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Altersversicherung — Assurance vieillesse

Das Bundesgesetz betr. die Abänderung des Bundesgesetzes über die AHV (vom 21. Dezember 1950), das, nach voraussichtlich unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 28. März 1951, rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft tritt, bringt drei Aenderungen:

1. die Einkommensgrenze, bis zu der die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, sowie die Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis auf 2 % vermindert werden können, wird von Fr. 3600.— auf Fr. 4800.— erhöht;
2. es wird die Möglichkeit der Rückvergütung der bezahlten Beiträge vorgesehen an Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie an Staatenlose und deren Hinterlassene, sofern diese Beiträge keinen Rentenanspruch begründen;
3. für die Mitarbeiter unserer Stiftung am wichtigsten ist **die Neuregelung des Bezügerkreises für die Uebergangsrenten:**

Artikel 42, Absatz 1: Anspruch auf eine Uebergangsrente haben die in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger, denen gemäss Artikel 29, Absatz 1, keine ordentliche Rente zusteht, **soweit drei Viertel des Jahreseinkommens**, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Ortsverhältnisse	Bezüger von	
	einfachen Altersrenten und Witwenrenten Fr.	Ehepaar- Altersrenten Fr.
Städtisch	2500 (bisher 2000)	4000 (3200)
Halbstädtisch	2300 (bisher 1850)	3700 (2950)
Ländlich	2100 (bisher 1700)	3400 (2700)

Die Alters-, Witwen- und Waisenrenten selber werden nicht erhöht. Es wird angenommen, dass infolge dieser Ausdehnung des Bezügerkreises alle wirklich Bedürftigen in den Genuss von Uebergangsrenten gelangen. Selbstverständlich gibt es immer Grenzfälle, in denen der Ausschluss vom Bezug einer Uebergangsrente als unbillig im Vergleich zu andern empfunden wird.

Artikel 43, Absatz 2: Die Renten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den drei Vierteln des Jahreseinkommens sowie des anzurechnenden Teils des Vermögens die in Artikel 42 festgesetzten Grenzen übersteigen ...

Die Anrechnung des Vermögens ist durch Artikel 60 der Vollzugsverordnung geregelt. Sobald das abgeänderte Gesetz in Kraft tritt, wird der Bundesrat diese Bestimmung im Sinne einer weniger starken Anrechnung des Vermögens abändern.

Bibliographie

Der unheilbare Kranke und seine Behandlung. Rektoratsrede von Prof. Dr. Jakob Klaesi. Verlag Paul Haupt, Bern 1950.

Diese Rektoratsrede des Psychiaters an der Berner Hochschule berührt auch Altersprobleme. Schon der Satz in der Einleitung lässt aufhorchen: „Eine unheilbare Krankheit ist nicht ohne weiteres ein Siechbett, sie ist ein Prüfstein — nicht eine unüberwindliche Schranke, sondern ein Tor zu einer neuen Welt — nicht ohne weiteres ein Fluch, vielmehr ein Aufgebot der allerinnersten, ureigensten, wertvollsten Kräfte — und eine Berufung.“

Nach Prüfung verschiedener Definitionen gibt er dem sozialen Krankheitsbegriff den Vorzug. „Darnach bedeutet Krankheit Nichtanpassungsfähigkeit an die Anforderungen des Lebens, Verminderung oder Aufhebung der Arbeits- und Genussfähigkeit infolge von Störungen und Ausfällen körperlicher oder seelischer oder geistiger Funktionen oder körperlicher und seelisch-geistiger.“ „Es hängt von der Erfindungs-, Behandlungs- und Erziehergabe des Arztes ab, wie weit er einen unheilbaren Kranken noch zu einer gewissen Arbeits- und Genussfähigkeit bringt und den Anforderungen des Lebens genügen machen kann.“ „Krankheit in unserem Sinne ist eine durch physische und psychische Störungen und Minderleistungen bedingte Erschwerung und Schwächung der Persönlichkeitsverwirklichung.“

Als Beispiel führt Klaesi das Alter an „das nicht zu den unheilbaren Krankheiten zählt und dennoch für viele eine unaufhaltsame Einbusse an Arbeitsfähigkeit und Genussfähigkeit zur Folge hat und die Persönlichkeitsverwirklichung gefährdet.“ Unter Anführung des Buches von A. L. Vischer „Das Alter als Schicksal und Erfüllung“ weist er darauf hin, „dass es nicht am Alter als solchem liegt, ob man sich mit Klagen oder freundlicher Ausgeglichenheit oder Lobrede ... äussert, sondern an der Art und Weise, wie es erlebt und ausgekostet wird.“ Die Schrift ist reich an Gedanken und Anregungen und verdient Beachtung.